

ORDNUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFTVERTRÄGE IM BAUWESEN

Diese Ordnung setzt die Regeln der Führung und der Abrechnung der Bauverträge fest, welche durch die Genossenschaft abgeschlossen und durch einen aus auf eigene Rechnung als Unternehmer handelnden Mitgliedern der Genossenschaft zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage des §19 Pkt. 7 und 8 der Satzung der Genossenschaft ausgeführt werden.

§1. (Werk)Vertrag

1. Als Vertrag versteht sich in dieser Ordnung ein Werkvertrag oder ein Vertrag ähnlicher Art, welcher zwischen der Genossenschaft und dem Kunden abgeschlossen und an ein aus den Mitglieder der Genossenschaft bestehenden Team zwecks dessen Realisierung übertragen wurde.
2. Der Vertrag wird auf Rechnung des Teams realisiert. Die Genossenschaft stellt zur Verfügung des Teams alles was infolge und bei Gelegenheit der Realisierung des Vertrages erwirtschaftet wird, insbesondere alle eingehenden Geldmitteln, sowie alle erworbenen Rechte, mit Ausnahmen, welche in dieser Ordnung genannt sind.
3. Sämtliche Kosten und Aufwendungen welche von der Genossenschaft getragen werden, sowie auch alle Verpflichtungen, welche infolge und bei Gelegenheit der Vertragsrealisierung entstehen, gehen zu Lasten des Teams, mit Ausnahmen, welche in dieser Ordnung genannt sind.
4. Forderungen der Genossenschaft auf Erstattung der Aufwendungen für die Handlungen lt. §5 der Ordnung der Erwerbstätigkeit der Genossenschaft (Beschluß des Aufsichtsrates 3/2006 v. 11.12.2006) sind durch Belastung des Vertrages mit der Geschäftskostenumlage, mit dem Wagnis- und Gewinnzuschlag und mit der Aquisitionsprovision in Höhe lt. Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag des Vertrages abgegolten.

§2. Der Team (*weiter bezeichnet auch als ARGE oder Gesellschaft*)

1. Der Team, der den Auftrag auf Grundlage der Satzung der Genossenschaft §19 pkt.7 und 8 ausführt, kann nur aus Mitgliedern der Genossenschaft oder Kandidaten d.h. Personen, die eine Beitritterklärung abgegeben haben, die von dem zuständigen Organ der Genossenschaft noch nicht bewertet wurde, die gleichzeitig selbstständige Gewerbetätigkeit ausüben, zusammengesetzt werden
2. Der Team entsteht durch Abschluß eines Arbeitsgemeinschaftsvertrages
3. Der Team soll von einem Projektleiter, der von dem Team berufen wird, vertreten werden.
4. Projektleiter kann ein der Teammitglieder oder eine Person außerhalb des Kreises der Teammitglieder sein.
5. An die ARGE können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Kandidaten beitreten.

6. Tretten an die ARGE Personen die weder Mitglieder der Genossenschaft noch Kandidaten sind, so hat die Genossenschaft gegenüber solchen Personen keine Verpflichtungen und berücksichtigt sie nicht in den genossenschaftsinternen Evidenzen und Abrechnungen.

7. Die Entscheidung über Annahme eines neuen Teammitglieds trifft:

- der Projektleiter durch schriftlichen Bescheid
- die Genossenschaft (als Bevollmächtigter des Teams) durch schriftlichen Bescheid
- der Team (die ARGE) durch einen kollektiven Beschluß

8. Der Team ist eine Gesellschaft im bürgerrechtlichen Sinne. In allen internen Angelegenheiten dieser Gesellschaft sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zutreffend.

9. Die Teammitglieder haften gesamtschuldnerisch (Art. 366 des polnischen BGB (*Kodeks Cywilny*)) und werden durch die Genossenschaft wie Gesamtgläubiger (Art. 367 des polnischen BGB) betrachtet.

§3 Wirtschaftliche Aktivität unter der Firma der Genossenschaft

1. Ein durch die Genossenschaft abgeschlossener Vertrag wird unter der Firma der Genossenschaft ausgeführt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und guten Ruf der Genossenschaft zu wahren.

3. Ungeachtet der Abrechnungsgrundlagen, die in dieser Ordnung beschrieben sind, die Teammitglieder sind gegenüber der Genossenschaft, wie gegenüber einem Bürgen verantwortlich.

4. Die Genossenschaft schließt mit jedem Teammitglied eine genossenschaftliche Auftragsübertragungsvereinbarung, die die Regeln der Zusammenarbeit bestätigt und bescheinigt, dass der Mitglied an dem Projekt teilnimmt. Die Vereinbarung erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus der ARGE. Die während der Dauer der Vereinbarung entstandenen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

5. Die Abrechnungen mit dem Kunden führt die Genossenschaft, jedoch die Vorlage von Unterlagen, die die Rechnungslegung ermöglichen, obliegt dem Team.

6. Die Genossenschaft führt auch die internen Abrechnungen des Teams für den Zweck der Gewinnermittlung und –teilung. Näheres regelt §7

§4. Geschäftsführung

1. Der Team handelt unter eigener Regie.

2. Jeder Teammitglied ist berechtigt den Team zu vertreten und die Geschäfte des Teams zu führen.

3. Die Genossenschaft ist als Bevollmächtigter zur Geschäftsführung berechtigt.
4. Der Team bestimmt den Projektleiter durch Benennung im Arbeitsgemeinschaftsvertrag oder durch Berufung durch einen Beschluss. Dem Projektleiter obliegt es:

die Evidenzen der ARGE durch Anfertigung, Aufbewahrung und Weiterleitung an die Genossenschaft von Unterlagen, aus welchen die Personenzusammensetzung und Anteile aller ARGE-Mitglieder ersichtlich sind, zu führen:

4.1. Zu den Evidenzunterlagen der ARGE gehören:

- Gesellschaftsvertrag (ARGE-Vertrag)
- Unterlagen, die Beitritt und Austritt von Gesellschaftern dokumentieren
- Register der ARGE (Aufstellung der Änderungen der Personenzusammensetzung der ARGE während deren Dauer)
- Monatliche Arbeitszeitaufzeichnung
- Beschlüsse und andere Unterlagen, die eine eindeutige Feststellung der Gewinnteilung ermöglichen

4.2 Leitung des Teams während der Vertragsausführung liegt an:

- a) Sorge für vertragsgemäße Auftragsrealisierung (Ausführung des Gegenstandes des Auftrags, termingerecht in Übereinstimmung mit der technischen Unterlagen und mit geforderten Qualität)
- b) Nachweis der ausgeführten Leistung zwecks deren richtigen Abrechnung (je nach Bedarf ist das; Aufmaß, Mengenberechnung, Aufstellung der Stundenlohnarbeiten, Eintragungen im Bautagebuch, Nachträge, Meldung von Planunstimmigkeiten, laufende Vereinbarungen auf der Baustelle)
- c) Sorge für Unterbringung, Transport medizinische Betreuung
- d) Der Projektleiter ist Teil des auf eigene Rechnung handelnden Teams und soll hohe Produktivität und niedrige Kosten in der Auftragsrealisierung bestreben.

4.3 Rolle der Genossenschaft in der Teamleitung

- a) Die Projektleitung obliegt dem Team selbst und nicht den Organen der Genossenschaft. Die Genossenschaft kann jedoch den Projektleiter in bestimmten Handlungen vertreten, insbesondere wenn praktische oder wirtschaftliche Gründe dafür sprechen
- b) Die Handlungen der Genossenschaft sollen soweit möglich mit dem Projektleiter abgestimmt werden und in dem Fall wenn der Projektleiter nicht vorhanden ist, mit einem Teammitglied, der die Initiative zeigt und die Führung der ARGE übernimmt.
- c) Bei Gefahr in Verzug (wenn wirtschaftlicher Schaden für den Team oder für die Genossenschaft droht) kann die Genossenschaft die notwendigen Handlungen auch ohne Abstimmung mit dem Team ausüben. Die Handlungen der Genossenschaft in solch einer Situation regelt der Titel XXII des polnischen BGB ("Geschäftsführung ohne Auftrag".)

§5. Führung der Kasse des Projekts

Im Bereich der Bargeldabrechnungen gelten folgende Regeln:

- a) Der Projektleiter ist berechtigt die Geldmitteln auf Rechnung des Teams in Empfang zu nehmen
- b) Auszahlung von Geldmitteln an den Projektleiter oder auf sein Bankkonto gilt als Auszahlung an den Team
- c) Der Projektleiter hat einen Kassenrapport zu führen
- d) Der Projektleiter ist für die ihm anvertraute Geldmittel verantwortlich
- e) Die Genossenschaft kann verlangen, dass der Projektleiter die Abrechnung der ihm anvertrauten Geldmitteln vorlegt
- f) Anrechnung von Geldmitteln aus der Kasse auf die dem Projektleiter zustehende Forderungen (Honorare oder Gewinnabschläge) erfordert einer schriftlichen Erklärung über Datum, Betrag und Titel der Anrechnung.
- g) Die Genossenschaft kann die offenen Verpflichtungen gegenüber dem Projektleiter mit den Geldmitteln aus der Kasse durch eine Gutschrift regulieren.

§6. Vorlage von Unterlagen an die Genossenschaft

1) Während der Ausführung des Vertrages sind folgende Unterlagen an das Büro der Genossenschaft zu überreichen:

a) Unterlagen der ARGE

Zu den Unterlagen der ARGE zählen; ARGE-Vertrag, Bestätigungen von Ein- und Austritt der Gesellschafter, Unterlagen, die die Beteiligungsverhältnisse dokumentieren, Arbeitszeitaufzeichnungen, Beschlüsse der ARGE. Es ist zulässig und empfohlen die Unterlagen in elektronischer Form anzufertigen, die Originaldokumente sind jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

b) Unterlagen für die Abrechnung der Leistung

Vorlage von Unterlagen, die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung ermöglichen ist Aufgabe des Projektleiters. Diese Unterlagen sind an die Genossenschaft unverzüglich nach deren Anfertigung vorzulegen. Es ist zulässig und empfohlen die Unterlagen in elektronischer Form anzufertigen, die Originaldokumente sind jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

c) Kosten- und Ausgabenbelege

1. Zu Kosten- und Ausgabenbelegen gehören:

- Rechnungen für Waren und Dienstleistungen (z.B. Werkzeugkosten, Telefon etc.)
- Kassenbons (z.B. für Kraftstoff, Kleinwerkzeug, Material etc.)
- Quittungen verschiedener Art (z.B. Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, Parkingquittungen etc.
- Bankkontoauszüge mit sichtbaren Belastungen (z.B. Miete, Abonnements etc.)

2. Die von Teammitglieder ausgegebenen Geldmitteln werden von der Genossenschaft im Rahmen eines Einnahmen-Ausgaben-Voranschlags und liquider Geldmitteln zu Lasten des Vertrages erstattet.

3. Zu Lasten des Vertrages können auch Ausgaben abgesetzt werden, die keine steuerlich absetzbare Ausgaben sind, was jedoch durch eine entsprechende Mehrbelastung steuerlich auszugleichen ist.

4. Die Kosten- und Ausgabenbelege sind spätestens bis zum 5. Tag nach Monatsende an das Büro der Genossenschaft zukommen zu lassen.

5. Die Kosten- und Ausgabenbelege sind vom Projektleiter zu bestätigen

§7. Führung der Auftragsabrechnungen durch die Genossenschaft

1. Vor Beginn der Ausführung des Auftrags ist ein Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag anzufertigen. Der Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag wird vom Vorstand der Genossenschaft angefertigt und durch den Team genehmigt.

2. Der Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag ist ein Bestandteil des ARGE-Vertrages

3. Durch Genehmigung des Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag wird die Höhe der Umlage für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis- und Gewinnzuschlags der Genossenschaft sowie der Aquisitionsprovision festgelegt. Ist der Einnahmen-Ausgaben-Voranschlag nicht angefertigt oder durch den Team nicht genehmigt so gelten folgende Umlagen; Umlage für allgemeine Geschäftskosten 6%, Wagnis- und Gewinnzuschlags der Genossenschaft 5%, Aquisitionsprovision 3% des Auftragswerts.

4. Die Genossenschaft führt folgende Evidenzen des Projekts:

- a) Evidenz der Einnahmen
- b) Evidenz der Ausgaben
- c) Evidenz der Rücklagen
- d) Kassenrapport
- e) Synthetisches Konto (Bilanz) des Auftrags
- f) Abrechnungskontos der Teammitglieder
- h) Finanzrapport aus der Realisierung des Einnahmen-Ausgaben-Voranschlags

5. Die Evidenzen werden nach Regeln des Rechnungswesens geführt

6. Die Teammitglieder sind berechtigt Einsicht in alle Abrechnungsunterlagen zu nehmen

7. Die Genossenschaft legt jedem Teammitglied sein Abrechnungskonto auf jedes Verlangen im Sitz der Genossenschaft vor sowie schickt ihm eine schriftlichen Abrechnung mindestens 1 mal während der Dauer des Vertrages, sowie nach dessen Beendigung, wenn der Stand der Finanzen und Gewinnteilung feststeht.

8. Fällt während der Dauer des Projekts das Steuerjahrende an, so wird auch die Abrechnung zum Jahresende gemacht.

§8. Regeln der Gewinnteilung und Auszahlungen an die Mitglieder

1. Die Genossenschaft berechnet die zuteilenden Gewinne gemäß ARGE-Vertrag, Beschüssen und Dokumenten, die durch die ARGE vorgelegt werden.
2. Die Einnahmen werden in erster Reihe für Abdeckung der Kosten der gemeinsamen Auftragsausführung und Erstattung der durch die Mitglieder getragenen Ausgaben und erst in zweiter Reihnefolge für Gewinnabschläge bestimmt.
3. Die Gewinne stehen ausschließlich denjenigen zu, die an dem Projekt beteiligt sind.
4. Auf Antrag der ARGE in Form eines Beschlusses können alle zuteilenden Gewinne an einen Teammitglied, der von sonstigen bevollmächtigt wird, ausgezahlt werden und die ARGE teilt die Gewinne allein. In solch einem Fall entfällt die Verpflichtung der Genossenschaft die ARGE-Mitglieder über die Details der Gewinnteilung zu informieren und Bescheinigungen auszustellen.
5. Bei Nichtvorlage von Unterlagen durch die ARGE und mangels anderer eindeutigen Informationen über die gewünschte Gewinnteilung handelt die Genossenschaft nach eigener Orientierung. Insbesondere können dann allen Beteiligten gleiche Gewinnabschläge ausgezahlt werden oder kann der ganze Überschuß auf einem Rücklagefonds aufbewahrt werden, bis ein Beschluß über Gewinnteilung getroffen wird.
6. Endgültige Gewinnteilung erfolgt nach Beendigung des Auftrags, Eingang aller Zahlungen und Befriedigung der Verpflichtungen.
7. Auszahlung der Gewinnabschläge an die Teammitglieder vor Beendigung des Projekts erfolgt unter Vorbehalt der Rückforderung.
8. Auf Verlangen legt die Genossenschaft jedem Teammitglied eine Aufstellung der Gewinnabschläge, die an sonstige Teammitglieder ausgezahlt wurden.
9. Gegenüber der Genossenschaft haften die Teammitglieder für überhöhte Gewinnabschläge gesamtschuldnerisch, es sei es ist zu Auszahlung der überhöhten Vorschüsse durch grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft gekommen.
10. Rückforderungen der überhöhten Gewinnvorschüsse werden in erster Reihe gegen diejenigen Mitglieder geltend gemacht, die überhöhte Zahlungen erhalten haben.
11. Im Falle wenn es zu Auszahlung überhöhter Gewinnvorschüsse gekommen ist, kann die Genossenschaft die Gewinnzahlungen zwischen den Teammitgliedern mittels Überweisungsauftrag oder Wechsel-Tratte ausgleichen.
12. Aus Einnahmen des Vertrages kann die Genossenschaft Rücklagen für Abdeckung künftiger (auch potenzieller) Verbindlichkeiten bilden, wenn diese die Genossenschaft infolge der Projektentwicklung unter der Firma der Genossenschaft belasten können. Dies betrifft besonders die Verbindlichkeiten aus Gewährleistung und Steuern.
13. Soweit möglich zahlt die Genossenschaft die Gewinnabschläge laufend aus jeder eingehenden Abschlagszahlung mit Ausnahme der Schlusszahlung.

14. Wenn die Teammitglieder einen Beschluß über endgültige Teilung der Gewinne vor Ablauf des Zahlungstermin der Schlußrechnung gefaßt haben, ist die Genossenschaft verpflichtet die Gewinnausgleichzahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Schlußzahlung von dem Kunden zu erledigen.

15. Haben die Mitglieder keinen gesonderten Beschluß über endgültige Teilung der Gewinne gefasst, so hat die Genossenschaft 30 Tage für die Schlußabrechnung.

16. Haben die Mitglieder einen Beschluß über Teilung der Gewinne gefasst, der andere Teilung als proportionell zu den Anteile vorsieht oder besondere Rechte bestimmten Gesellschaftern zuteilt oder im Bezug auf einige Gesellschafter andere Beteiligung an Einnahmen als an Ausgaben vorsieht oder fehlerhaft (den Vorschriften des BGB widerspricht) ist, so stellt die Genossenschaft eine provisorische Gewinnteilung zusammen und läßt diese den Gesellschaftern zukommen, damit sie sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich dafür oder dagegen äußern oder innerhalb dieser Zeit eine Gesellschafterversammlung einberufen und einen neuen Beschluß fassen.

17. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Beschluß, wird anhand der schriftlichen Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Quorum entschieden.

18. Wird das Provisorium nicht genehmigt und ist kein Beschluss getroffen, kann der verbleibende Überschuss in der Bank deponiert werden bis die Entscheidung der ARGE getroffen wird. Erfolgt keine Entscheidung so verfallen die deponierten Mittel mit Ablauf von 2 Jahren zu Gunsten der Recourcenfond der Genossenschaft.

19. Die Gewährleistungskauttionen, die durch den Kunden für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten werden gehen zu Gunsten des Recourcenfonds der Genossenschaft im Zeitpunkt deren Eingangs. Wird jedoch durch die ARGE ein Rechtsnachfolger benannt, der die Genossenschaft von den Gewährleistungsverpflichtungen freistellt oder die Genossenschaft die Rechte auf Rückzahlung der Gewährleistungskauttion veräußert, so gehen die Geldmitten zu Gunsten der ARGE.

§9. Berechtigungen der Genossenschaft und deren Organe

1. Zum Abschluß der Verträge ist der Vorstand der Genossenschaft berechtigt. Bei Verträgen bis zu 300.000 EUR kann der Geschäftsführer alleine unterzeichnen.

2. Der Vorstand der Genossenschaft kann weitere Ordnungen bestimmen, die Realisierung der Aufträge und Zusammenarbeit der Teammitglieder regeln und präzisieren.

(Freie Übersetzung aus der polnischen Sprache 05.11.2007)